



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Die logischen Grundlagen der exakten Wissenschaften**

**Natorp, Paul**

**Leipzig [u.a.], 1910**

§ 3. Urteil und Begriff; Verhältnis beider zum Urakt des Erkennens.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-35817**

ist nach ihm nur möglich durch den voraufgehenden, zugrunde liegenden Akt der Synthesis oder des synthetischen Urteils: der Verstand könne eben nur auflösen, was er selber zuvor verbunden hat. Es können daher „keine Begriffe dem Inhalte nach analytisch entspringen“, sondern „die Synthesis eines Mannigfaltigen . . . bringt zuerst eine Erkenntnis hervor . . . sie ist dasjenige, was eigentlich die Elemente zu Erkenntnissen sammelt und zu einem gewissen Inhalte vereinigt; sie ist also das Erste, worauf wir achtzugeben haben, wenn wir über den ersten Ursprung unserer Erkenntnis urteilen wollen.“

§ 3. (*Urteil und Begriff; Verhältnis beider zum Urakt des Erkennens.*) Also das ursprüngliche Urteil ist Synthesis, nicht Analysis; durch es wird ein „gewisser Inhalt,“ wird irgendwelche Bestimmtheit des Denkens erst ursprünglich geschaffen. Dieser Einsicht war man auf der Spur, wenn man meinte, das Verhältnis zwischen Urteil und Begriff geradezu umkehren zu sollen: nicht das Urteil setze zuvor gegebene Begriffe nur in Beziehung, sondern aus Akten des Urteilens erst gehen Begriffe hervor.

Aber wie dachte man hierbei das Urteil selbst? Welches sollten seine Elemente sein, da doch ein Urteil als solches notwendig zweigliedrig ist? Allzu unbefangen sprach Kant von einem Mannigfaltigen der Sinnlichkeit a priori, welches die transzendente Logik als Stoff „vor sich liegen“ habe, das aber noch vom Denken „auf gewisse Weise durchgegangen, aufgenommen und verbunden“ zu werden nötig habe, wenn daraus Erkenntnis werden solle: „diese Handlung nenne ich Synthesis.“ Er spricht daneben auch von „Vorstellungen“. So bezeichnen auch später Logiker wie Sigwart mit dem Namen der Vorstellung das, was vor der logischen Bearbeitung und für sie gegeben sei. Aber was man über diese Vorstellungen, es sei nun richtig oder nicht, zu sagen weiß, scheint uns Psychologie zu sein, nicht Logik.

Jedenfalls sind es fertige Elemente von „gewissem Inhalt“, die man voraussetzt, also primitive Erkenntnisse. Also beschreibt man uns alles eher als den Ursprung der Erkenntnis überhaupt; während aus Kants sonst gewiß nicht zulänglichen Bestimmungen wenigstens das hell hervorleuchtet, daß nach dem Urakt der Erkenntnis zu fragen ist, aus dem überhaupt erst ein gewisser Inhalt, d. h. irgendwelche Bestimmtheit, dem Denken hervorgehe. Woraus hervorgehe? Die einzig folgerichtige Antwort lautet: aus dem noch in keiner Weise Bestimmten. Dieses ist, rein logisch, überhaupt keiner anderen Charakteristik fähig als im Vorblick auf die Bestimmung, zu der es gebracht, die an ihm durch das Denken vollzogen werden soll, das heißt, es ist allein zu charakterisieren als das  $X$ , welches sich bestimmen soll zum  $A$ ,  $B$  und so fort. Mag es für die Psychologie einen Sinn haben, es noch sonstwie, als Vorstellung, Empfindung oder was auch immer, zu benennen; Logik hat nur zu reden von Inhalt und Inhaltsbeziehungen, also, da hier noch kein bestimmter Inhalt vorausgesetzt werden darf, von dem Inhalt, der werden soll: von dem zu Bestimmenden, welches durch nichts weiter zu bezeichnen ist als durch den vorgreifenden Bezug auf die an ihm zu vollziehende Bestimmung: als das  $X$  zu diesem  $A$ . So bleibt die Zweiseitigkeit des Urteils gewahrt, aber nicht als Beziehung zwischen beiderseits Bestimmtem:  $A$  sei  $B$  (was logisch in der Tat keinen Sinn hat); sondern ein zu bestimmendes  $X$  wird bestimmt zum  $A$ , und dann etwa zum  $B$  und so fort.

Damit wird das, was in der herkömmlichen Darstellung verschwand: der Prozeßcharakter des Denkens, zu sicherem Ausdruck gebracht. Das schwebte wohl dunkel vor in der Voranstellung des Urteils vor dem Begriff. Aber diese Umstellung konnte so lange zu keiner Klarheit gebracht werden, als man dabei fortfuhr, das Urteil als Verknüpfung vorausgegebener Elemente zu verstehen, die nur nicht schon fertige Begriffe, sondern bloße Anlagen zu Begriffen sein sollten.

Das sind sehr deutlich die Sigwartschen „Vorstellungen“. Das führte dann unvermeidlich auf den Abweg der psychologischen Beschreibung, einen Abweg, der schon von Aristoteles nicht vermieden wird und schon bei ihm über den Mangel einer befriedigenden Rechenschaft von der letzten Grundgestalt des Logischen vergebens hinwegzutäuschen sucht. Man wird vielleicht entgegnen, auch unser  $X$ , als das noch nicht Bestimmte, erst zu Bestimmende, sei am Ende nichts mehr als der Begriff (die Bestimmtheit) in Potenz. Aber es ist nicht ein psychologisches Datum: Vorstellung, die einen bestimmten Inhalt zwar haben, an dem aber keiner bewußt sein soll (denn dann wäre es schon, was daraus erst werden soll: Begriff); sondern dieses  $X$  ist nur der reine Ausdruck für das Stadium der Frage, welches Stadium ein aufweisbares und zwar das hier entscheidende Moment des Denkprozesses selbst, und zwar in jedem eigentlichen Denken, darstellt, eben das Moment, wodurch überhaupt das Denken ein *Procedere* ist: das Urmoment der Richtung auf die erst zu vollziehende Bestimmung. Darin liegt zugleich — wir dürfen uns hier auf die Erörterungen des ersten Kapitels beziehen — der Hinweis auf die Denkkontinuität, auf die geforderte Korrelation aller ursprünglichen Denksetzungen zueinander, und damit auf die unendliche Entwicklungsfähigkeit des Denkens, auf das Denken als Werden, als Bewegung, nicht unbewegliches Sein.

Hiernach ist ebensowenig zu sagen, daß das Urteil in irgendeiner fertigen Gestalt dem Begriff voraufgehe, wie umgekehrt. Sondern beide, Begriff und Urteil, entspringen in einem und demselben ursprünglichen Akt, der überhaupt der Grundakt des Erkennens ist. Begriffe existieren nur im Urteil; aber auch im Urteil wird stets eine Denkbestimmtheit  $A$ , als primitiver Begriff, gesetzt, in Beziehung auf ein dadurch zu begreifendes  $X$ , das heißt, jedes Urteil ist ursprünglich Setzung eines Begriffs in Beziehung auf ein zu Begreifendes. Urteil und Begriff sind also im Urakt des Er-

kennens überhaupt eins. Begriffe sind „Prädikate möglicher Urteile“ nach Kant, und als solche stets bezogen auf „irgendeine Vorstellung von einem noch unbestimmten Gegenstande“, so wie der Gesichtspunkt auf ein zu Betrachtendes, das unter diesem Gesichtspunkt, in diesem „Betracht“ eben unserem Blicke sich erst bestimmt. Wie also der Gesichtspunkt nichts ist außer der Betrachtung, aber auch keine Betrachtung zu irgendwelcher Bestimmtheit gelangt anders als durch irgendeine Bestimmtheit ihres Gesichtspunkts, so verhalten sich zueinander im Urakte des Erkennens der Begriff und das Urteil. Also ist es gleichgültig, im strengen logischen Sinne der Äquivalenz, ob man die logischen Grundmomente aufweist als Momente am Begriff oder am Urteil. Wir betrachten beide nicht als voraus gegeben, sondern sie sollen uns miteinander erst hervorgehen aus der Zusammennehmung aller der Grundfunktionen, die in dem eben beschriebenen Urakte des Denkens eingeschlossen liegen und aus ihm durch ihn selbst sich entfalten müssen. Erst folgeweise werden dann auch diese Grundmomente sich als Momente am Begriff und Urteil nachweisen lassen.

Somit war es an sich zwar kein unrechter Gedanke, daß die von der Logik etwa schon genügend festgestellten logischen Einteilungen der Begriffe und Urteile zu einem „Leitfaden der Entdeckung“ dienen könnten für die ursprünglichen Funktionen des Denkens, aus denen überhaupt Erkenntnis, eben als Begriff und Urteil, erwachse. Aber indem nun Kant sich dieser Wegleitung anvertraute, erwies sich, daß er die überlieferten Einteilungen sich erst mannigfach zurechtrücken mußte, um das System der Grundleistungen der synthetischen Einheit (denn das sollten seine Kategorien und Grundsätze sein) daraus zu erhalten. Damit wird aber dieser ganze Weg schlüpfrig und ungewiß. Wir können daher selbst einem Kant auf diesen Weg nicht folgen, zumal das Vertrauen zur logischen Überlieferung der Jahrtausende, das in Kants Zeit noch leidlich feststand,

seitdem mehr und mehr erschüttert ist, und vor allem das jetzt offen zutage liegt, daß die wirkliche, schöpferische Logik, nämlich die der Wissenschaften, eine weit andere ist und in die überlieferten Formen sich schon längst nicht mehr pressen läßt.

§ 4. (*Der Grundakt der Erkenntnis als synthetische Einheit.*)  
Um so sicherer bleibt das Allgemeine stehen, daß jener Grundakt des Erkennens, auf den die vorigen Erwägungen führten, von Kant zutreffend bestimmt worden ist als Akt synthetischer Einheit, d. h. als Grundkorrelation von Sonderung und Vereinigung. Direkt aus dieser werden die Grundkonstituentien der Erkenntnis herzuleiten sein, welche dann auch als die des Begriffs und Urteils sich erweisen müssen. Die Logik hat also Begriff und Urteil selbst aus den Grundfunktionen der synthetischen Einheit erst aufzubauen, nicht sie als gegeben vorauszusetzen, um aus ihnen die Grundfunktionen des Erkennens hinterher zu entnehmen. Auch die entscheidende Bewährung ihrer Aufstellungen wird nicht darin liegen, daß die überlieferten Formen des Begriffs und Urteils, sondern daß die inhaltlichen Grunderkenntnisse der Wissenschaften sich daraus verstehen lassen. Nicht das Hauptgeschäft der Logik, sondern eine bloße Nebenaufgabe, eine erwünschte fernere Bestätigung wird es sein, wenn es gelingt, auch die bekannten und erprobten Formen des Begriffs und Urteils, die ja zum inhaltlichen Bestand der Wissenschaft auch gehören, nämlich als analytische Gegenbilder der ursprünglich synthetischen Prozesse des Erkennens begreiflich zu machen.

Auf die Synthesis und die synthetische Einheit kam Kant, wie man weiß, vom „synthetischen Urteil“ her. Auch das dürfen wir nicht unbesehen hinnehmen. Sehr unverständig zwar hat man das synthetische Urteil angegriffen, wenn man etwa behauptete, daß in der Mathematik, vor allem der Arithmetik, und so überhaupt in der Erkenntnis man es nur